

ist Ausdruck und Ergebnis des hohen gesellschaftlichen Entwicklungsniveaus beider Länder, des hohen Standes und der neuen Qualität ihrer freundschaftlichen Beziehungen und Zusammenarbeit auf allen Gebieten. Der V. entspricht dem gemeinsamen Anliegen der Völker beider Staaten, friedliche Bedingungen für den Aufbau des Sozialismus zu sichern. Er ist Ausdruck des Strebens beider Staaten, einen gemeinsamen Beitrag zur Sicherung des Friedens in Europa zu leisten. Der V. ist Bestandteil des zwischen den sozialistischen Staaten bestehenden bilateralen Vertragssystems und fügt sich harmonisch in das multilaterale Bündnissystem ein.

Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien: am 12. Mai 1972 in Bukarest Unterzeichneter Vertrag, den beide Seiten mit dem Ziel abgeschlossen haben, die Beziehungen der brüderlichen Freundschaft, der allseitigen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Beistandes zwischen den beiden Staaten zu entwickeln und zu festigen. Der V. ist lt. Art. 14 für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Wenn ihn nicht eine der vertragschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich kündigt, verlängert sich der V. jeweils um weitere fünf Jahre. Der V. entspricht den allgemeingültigen objektiven Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung der Beziehungen zwischen sozialistischen Staaten. Sie verpflichten sich, die Freundschaft und allseitige Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus,

des gegenseitigen Vorteils und der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe, der Achtung der Souveränität und Unabhängigkeit, der Gleichberechtigung und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten zu entwickeln (Art. 1). Beide Staaten werden, ausgehend von den Prinzipien, die den Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten zugrunde liegen, und den Grundsätzen der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung, die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit entwickeln und vertiefen, die Kooperation in der Produktion und Forschung erweitern und zur weiteren Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen und der Zusammenarbeit im Rahmen des —>- Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sowie mit anderen sozialistischen Staaten beitragen (Art. 2). Beide Seiten haben vereinbart, die Zusammenarbeit auf den Gebieten Wissenschaft, Bildung, Fernsehen, Touristik, Gesundheitswesen, Körperkultur u. a. zu entwickeln und zu erweitern (Art. 3). Beide sozialistischen Staaten verpflichten sich, stets für die Entwicklung der Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen den sozialistischen Staaten und für die Festigung ihrer Einheit und Geschlossenheit im Interesse des Sozialismus und des Friedens einzutreten (Art. 4). Beide vertragschließenden Seiten werden auch künftig in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der —Organisation der Vereinten Nationen zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in der Welt beitragen und werden konsequent die Politik der —*■ friedlichen Koexistenz verfolgen (Art. 5). Sie verpflichten sich, weiterhin für die Festigung des Friedens und die Ge-